

Satzung des Sport und Spielvereins 1919 e.V.

I. Allgemeine Bedingungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Spielverein 1919. e.V. Herzogenrath
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 882 eingetragen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
4. Die Vereinsfarben sind rot und gelb

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch die planmäßige Pflege und Förderung des Fußball-, Handball- und anderen Sportarten.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein vertreibt den Amateurgedanken.

§3 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Vorstandes Der Vorstand darf das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne nur für die Unterhaltung der jeweiligen Abteilungen, zur Förderung der Jugendpflege, Beschaffungen von Einrichtungen – die die Vereinzwecke fördern- verwenden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Satzung und Ordnungen des DFB, die eine einheitliche Ordnung des deutschen Fußballsportes dienen, sind in Ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB aufgestellten und damit im Bereich des DFB allgemein anerkannten Regeln.
2. Der Verein gehört als Mitglied seines Landes - (FVM und WEFV-) Verbandes, die ihrerseits Mitglieder des deutschen Fußballbundes als des Dachverbandes sind, dem DFB mittelbar an. Aufgrund dieser mittelbaren Zugehörigkeit und den Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und Ordnungen in der Satzung des Landes- und Westdeutschen Fußballverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum

Regionalverband sind auch die DFB-Spielordnung, DFB-Jugendordnung sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

3. Falls Handball, Leichtathletik oder anderen Abteilungen innerhalb des Vereins bestehen, sind diese Abteilungen Mitglied aller Verbände innerhalb des Deutschen Sportbundes. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

II. Mitgliedschaft

§6. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern:

Ausübende Sportler über 18 Jahre, sowie alle, die im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand und in den Abteilungsausschüssen ehrenamtlich tätig sind.

2. Jugendmitglieder:

Jugendliche bis zu 18 Jahren.

3. Passiven Mitgliedern:

Natürliche Personen über 18 Jahre, die keinen Sport im Verein ausüben.

4. Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden. Das Aufnahmegesuch um Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatum und der Wohnung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Aufnahme volljähriger Mitglieder erfolgt in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, Zur Aufnahme ist bei der Abstimmung eine einfache Mehrheit erforderlich. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung besteht Berufung bei der nächsten Generalversammlung. Bei Jugendlichen bis zur gesetzlichen gültigen Volljährigkeit ist dem Aufnahmeantrag die Einwilligung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Aufnahme der Jugendlichen erfolgt über den jeweiligen Abteilungsobmann.

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden. Die Auszeichnungen und Ehrungen bestehen in der Verleihung der Vereinsehrennadel, in Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden sowie in der Vergabe von Erinnerungszeichen.

Als Auszeichnung können verliehen werden:

- a) Die silberne Ehrennadel
- b) Die goldene Ehrennadel

Es können folgende Ernennungen vorgenommen werden:

- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied
- b) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zuständig für die Verleihung von Ehrennadeln ist der Vorstand. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Ehrenrat, dieser setzt sich zusammen aus dem Ehrenvorsitzenden, dem Alterspräsidenten, und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden nimmt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vor. Die silberne Ehrennadel kann für 25jährige Mitgliedschaft oder für mehrjährige verdienstvolle Arbeit in einem Vereinsamt verliehen werden. Die goldene Ehrennadel kann für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder an Mitglieder, die sich nach der Verleihung der silbernen Nadel weiterhin besondere Verdienste um den Verein erworben haben, verliehen werden.

Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Nadel soll mindestens ein Zeitraum von zehn Jahren liegen. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehörte oder wer in Besitz der goldenen Ehrennadel ist und sich weiterhin um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des ersten Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Verleihung von Ehrennadeln, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Vorstand und der Ehrenrat. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Verleihungs- bzw. Ernennungstag gestellt werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organe teil. Die aktiven Mitglieder dürfen im Verein nicht betriebene Sportarten nur dann in anderen Vereinen ausüben, wenn dadurch die Zwecke unseres Vereines nicht beeinträchtigt werden. Das Mitwirken in wilden- oder Thekenmannschaften ist für alle aktiven Mitglieder untersagt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b. Den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eventuell beschlossene Sonderumlage zu zahlen sowie alle weiteren finanziellen Belastungen, die sich für die Mitglieder beim Besuch der Veranstaltungen einzelner Abteilungen ergeben.
 - c. Den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnungen bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch die Pflichtversicherung der Sporthilfe e.V gedeckt sind.
4. Die Jugendmitgliedschaft endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, indem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass die Satzungen des zuständigen Fußballverbandes eine abweichende Bestimmung vorsehen. Für jugendliche Mitglieder ist die Jugendordnung des Vereins maßgebend. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen nur soweit teilnehmen, als dass es das Jugendgesetz zulässt.

§9 Mitgliedsbeiträgen

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Sonderumlage werden durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Vorauszahlungen sind zulässig.
4. Schüler und Studenten über 18 Jahre sowie wehrpflichtige Angestellte der Bundeswehr sind in der Beitragszahlung den Jugendlichen unter 18 Jahren gleich gestellt.

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort ohne Rücksicht auf Zurückhaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor wirksam werden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes diesem Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt kann jeder Zeit schriftlich erklärt werden. Durch Austritt wird der Anspruch des Vereins auf die rückständigen Beiträge nicht berührt. Für den Austritt von aktiven Mitgliedern gelten die Satzungen und Bestimmungen des westdeutschen Fußballverbandes bzw. deutschen Fußballbundes.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Beitragszahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen

5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Anhörung.
Er kann gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid Berufung beim Ehrenrat innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Mitteilung durch die Post über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§11 Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen die Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis, Spielsperren und Geldbußen belegt werden. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

III. Organe

1. Die Leitung und Organisation der Vereinsarbeit erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und die in der Generalversammlung gewählten Vereinsgremien.

2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.
Nur der Übungsleiter kann mit Zustimmung der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden, auch wenn er Angestellter des Vereins ist. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben neben- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen.
3. Zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Ehrenrates können nur Mitglieder (ausgenommen Jugendmitglieder) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers über den Jahresabschluss,
 - c) die Entlastung von Vorstand,
 - d) die Wahl der Mitglieder des GV und erweiterten Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, finanzielle Belastungen bei Veranstaltungen und etwaige Umlagen,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im Monat Januar, spätestens jedoch bis zum 31.03. nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung eines jeden stimmberechtigten Mitgliedes oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in der Tagespresse, jeweils unter Beifügung der Tagesordnung.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens acht Tage vor der GV dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist auf der Geschäftsstelle spätestens acht Tage vor der Versammlung offen zu legen.
Für Satzungsänderung ist mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. In der Generalversammlung können Dringlichkeitsanträge von Mitgliedern nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
7. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§14 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
Sie wird dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ehrenrates, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des Ehrenrates, das der Ehrenrat bestimmt.
2. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt – sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Änderung von zwei Dritteln der erschienenen der Stimmberechtigten beschlossen werden.

§15 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand. Er wird in der Generalversammlung aus der Mitte der Mitglieder für zwei Jahre (Geschäftsjahre) gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der amtierende Vorstand führt bis zur Neuwahl auch über Wahlzeit hinaus die Geschäfte des Vereins in voller Verantwortung weiter. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Geschäftsführer
 - d) 1. Kassierer
 - e) Obmann der Fußballjugendabteilung
 - f) Obmann der anderen Abteilungen

Der Vorstand ist dem Verein verantwortlich und sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leiten alle Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Mitglieder- und Generalversammlungen.

2. Der Vorstand besorgt als Vertreter des Gesamtvereins alle laufenden Geschäfte. Er ist berechtigt, Mitglieder zu Sitzungen einzuladen. Ihm steht das Recht zu, Mitglieder mit Strafen zu belegen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Abwicklung der laufenden Geschäfte die eventuell dazu notwendigen Bankkredite bis zu einer Höhe von 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens aufzunehmen. Vor Kreditaufnahme ist der Ehren- und Ältestenrat zwecks Anhörung einzuberufen. Der Vorstand ist zugleich Disziplinausschuss. In der Regel tagt der Vorstand einmal wöchentlich. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Er hat dies innerhalb von drei Tagen zu tun, falls zwei Mitglieder des Vorstandes es unter Angaben von Gründen verlangen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur Generalversammlung ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

3. Jugendabteilung

Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen Gewählten oder beruflichen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel, für die Erfüllung ihrer Aufgaben, auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Höhe der Hauptversammlung.

Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss der Generalsversammlung des Vereins vorlegen. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Jugendausschuss. Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.

4. Pflicht des 1. Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Organisation der Vorstandsarbeit; er empfängt die einlaufende Post und leitet sie weiter an die zuständigen Stellen, besorgt den Schriftverkehr, stellt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen sowie zu Veranstaltungen aus. Er ist ferner Pressewart. Er trägt innerhalb des Vereins Sorge für die Einhaltung der Vorschriften der Verbände und verfasst die Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Pflicht des 1. Kassierers

Dem 1. Kassierer obliegt die Verwaltung aller Kassengeschäfte. Er ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der festgelegten Generalversammlung den Jahresbericht den gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Er erstellt jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 1. Januar, einen Gesamtfinanzplan für das kommende Geschäftsjahr, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins festgelegt sind. Dieser Finanzplan wird dem geschäftsführenden Vorstand bis zum genannten Termin vorlegt.

§16 Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Geschäftsführer
- d) 1. Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind je zwei Mitglieder berechtigt, wobei stets der 1. oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss. Dabei sind sie an alle Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) 2. Kassierer,
- c) 2. Geschäftsführer,
- d) 1 Vortreter des Förderkreises,
- e) 6 Beisitzer,
- f) 2 Kassenprüfer,
- g) Obleute der Abteilungen,

Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind wenigstens alle drei Monate abzuhalten. Der 1. Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einberufen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.

Pflichten des 2. Geschäftsführers

1. Der 2. Geschäftsführer ist Vertreter des 1. Geschäftsführers. Er verfasst die Berichte über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes, sofern nicht im Einzelfall ein anderer Protokollführer bestimmt wird. Der 2. Geschäftsführer führt die Mitgliederliste und teilt zu ehrende Mitglieder dem GV mit. Der 2. Geschäftsführer ist zugleich Sozialwart.

§18 Strafbestimmungen und Beschwerden

Der geschäftsführende Vorstand, zugleich Disziplinarausschuss, ist berechtigt, nach Anhörung des Betroffenen, bei undiszipliniertem Auftreten von Mitgliedern, bei Schädigung des Vereinsansehens, bei Verleumdung von Mitgliedern und bei Vernachlässigung eines übernommenen Vereinsamtes die nachstehend aufgeführten Strafmaßnahmen zu ergreifen:

- a.) Verwarnung,
- b.) Sperrung von aktiven Mitgliedern bis zu einem Jahr,
- c.) Entziehung von Ämtern,
- d.) Rat zum Austritt aus dem Verein,
- e.) Ausschluss aus dem Verein.

Bleibt der Betroffene der Sitzung ohne begründete Entschuldigung fern, kann ohne ihn verhandelt werden. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes über ausgesprochene Bestrafungen sind dem betroffenen spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied binnen 10 Tagen nach Erhalt des Beschlusses das Recht der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhören aller Parteien. Alle sonstigen Beschwerden sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und können durch diesen bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes oder des Ehrenrates oder der Generalversammlung vorgelegt werden.

§19 Ehren – Ältestenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende ist der Alterspräsident, sein Stellvertreter ist der Ehrenvorsitzende.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins. Hierzu kann er Auskünfte vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
3. Dem Ehrenrat obliegt die Stellung des Antrages auf Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung.
4. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstandbeauftragtes Mitglied des Vorstandes kann an allen Sitzungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben eines Ältestenrates des Vereins wahr.
Zu seinen Aufgaben zählt:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind,
 - b) Entscheidungen zu Berufungen und Beschwerden von Mitgliedern über Beschlüsse und Urteile des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ehrenrat als Ältestenrat wird nur auf Antrag (Berufung und Beschwerden) tätig. Er kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich beim Ehrenrat eingereicht werden. Der Ehrenrat unterliegt als Ältestenrat keiner Weisung anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig und sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet einer Ladung des Ehrenrates als Ältestenrates Folge zu leisten.

§20 Fußball Ausschuss

Der Fußball-Ausschuss besteht aus:

1. 3 Mitgliedern
2. dem jeweiligen Spielführer der Mannschaft
3. dem Trainer,
4. dem jeweiligen Begleiter für die von ihm betreute Mannschaft.

Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der die Sitzungen des Ausschusses einberuft und leitet. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. bei Stimmgleichheit entscheidet der Trainer. Der Ausschuss tritt wöchentlich an einem bestimmten Tage zwecks Beratung über Mannschaftsaufstellungen zusammen. Vorstandsmitglieder können den Ausschusssitzungen als Berater beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mannschaftsaufstellungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei örtlichen und auswärtigen Veranstaltungen soll stets neben dem jeweiligen Begleiter auch ein Mitglied des Spielausschusses anwesend sein. Der Obmann hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand und vertritt dort die Interessen der Fußballmannschaften.

§21 Förderkreis

Die Aufgabe des Förderkreises besteht darin, das Interesse für den Verein zu wecken, Mitglieder zu werben und Spenden zu erbitten, die dem Gemeinwohl des Vereins zufließen. Über die Verwendung dieser Spenden entscheidet der Förderkreis im

Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kasse wird durch dne geschäftsführenden Vorstand geprüft.

§22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, zu der die Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder erschienen sind. Stimmen von diesen dreiviertel für die Auflösung, so wird der Verein nach den unten festgelegten Bedingungen aufgelöst.
2. Für den Fall der Auflösung wählt die Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, die die erforderlichen Schritte unternehmen. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit legen diese Liquidatoren einer erneut einberufenen Versammlung Rechenschaft über die getroffenen Maßnahmen ab. Ihnen ist durch einfache Stimmenmehrheit Entlastung zu erteilen. Das Vermögen des Vereins wird bei Auflösung zu gemeinnützigen Zwecken der Stadt Herzogenrath zugeführt.

Jugendordnung des Sport- und Spielvereins Herzogenrath

§1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sport- und Spielvereins Herzogenrath e.V. sind alle Jugendlichen bis zum Anlauf des zweiten A—Jugendspieljahres, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Jugend des Sport- und Spielvereins Herzogenrath führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des Sport- und Spielvereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Erziehungsträgern,
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

1. Organe der Jugend des Sport- und Spielvereins 1919 Herzogenrath e.V. sind:

- a) Jugendtag,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der erweiterte Jugendausschuss

2. Die Mitarbeiter in Organen erfolgt ehrenamtlich. Ausgenommen hiervon sind der oder die Jugendübungsleiter.

3. Zu Mitgliedern des Jugendausschusses können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.

§4 Jugendtag

a) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend im Sport- und Spielverein Herzogenrath. Sie bestehen aus dem Jugendausschuss, den wahlberechtigten Jugendlichen und dem erweiterten Jugendausschuss.

b) Aufgaben der Jugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
4. Entlastung des Jugendausschusses,
5. Wahl des Jugendausschusses
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre statt. Er wird drei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge müssen zehn Tage vor dem Jugendtag schriftlich eingereicht werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden. Anträge müssen zehn Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Jugendausschuss gerichtet werden.

d) Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder des Jugendausschusses und die wahlberechtigten Jugendlichen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

g) Wahlberechtigt sind Jugendliche der A.- bis B.-Jahrgänge sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Sollte der Jugendtag vor dem 31.07. des laufenden Jahres stattfinden, haben auch die Jugendlichen des älteren C-Jahrganges Stimmrecht. In diesem Fall aber entfällt das Stimmrecht der Jugendlichen des älteren A.-Jahrgangs.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendobmann/Jugendleiter,
- b) dem stellvertretenden Jugendobmann,
- c) dem Jugendkassierer,
- d) dem Jugendsprecher bzw. dem stellvertretenden Jugendsprecher,
- e) dem Jugendgeschäftsführer,
- f) dem Jugendübungsleiter.

2. Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Der Jugendobmann ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Die unter 1a bis e genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

4. Das unter 1f) genannte Mitglied des Jugendausschusses ist Kraft seiner hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied dieses Organs und somit vom Jugendtag nicht wählbar.

5. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins- und Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der

Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

7. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des Sport- und Spielvereins Herzogenrath. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6 Erweiterter Jugendausschuss

Der erweiterte Jugendausschuss besteht aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und den innerhalb des Jugendbereiches berufenen Mitarbeitern. Er tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.